

7 O 107/09



Verkündet am 04.09.2009

Tegethoff
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Herrn [REDACTED] Schloß Holte-Stukenbrock,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Peters, Rabeneick und
Treseler, Liliengasse 1-3, 33098 Paderborn,

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Paderborn
auf die mündliche Verhandlung vom 04. September 2009
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Büttinghaus

für Recht erkannt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antragstellerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Antragsgegner Sicherheit in derselben Höhe vor der Vollstreckung leistet.

Tatbestand

Die Parteien sind Mitbewerber beim Verkauf von Gartenspielzeug über das Internet.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass der Antragsgegner bei diesen Verkäufen unlauter agiere. Seit Januar 2009 werde nämlich das Gesamtsortiment beworben mit dem Zusatz:

„Alles muss raus“ Wir räumen unser Lager“ Toppreise!“

Die Antragstellerin meint, dass nicht nur der Räumungsausverkauf des Antragsgegners zu lange andauere. Es liege weiterhin auf der Hand, dass nicht nur ein Lagerbestand abverkauft, sondern nachgeschobene Ware angeboten werde.

Die Antragstellerin beantragt,

dem Antragsgegner unter Androhung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr beim Verkauf von Gartenspielzeug an Verbraucher im Internetfernabsatz länger als 2 Monate mit einem Räumungsverkauf zu werben.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass seine Werbung nicht zu beanstanden sei. Von der Werbung mit dem beanstandeten Zusatz sei keinesfalls das

Gesamtsortiment betroffen gewesen. Beworben worden sei lediglich der Abverkauf eines bestimmten Teils des Lagerbestandes. In diesem Zusammenhang sei auch keine nachgekaufte Ware angeboten worden.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung konnte nicht entsprochen werden. Nach Aktenlage ist nicht in ausreichender Form dargetan und glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner mit seiner Werbung unlauter agiert und daher ein Unterlassungsanspruch gemäß § 8 UWG zur Entstehung gelangt ist.

Schon aus den Unterlagen, die die Antragstellerin selbst zur Akte gereicht hat, nämlich der Anlage K 7, ergibt sich, dass von der beanstandeten Werbung des Antragsgegners keinesfalls sein Gesamtsortiment erfasst ist.

Nach Aktenlage kann weiter nicht mit ausreichender Gewissheit festgestellt werden, dass die Werbeaktion des Antragsgegners schon seit Januar 2008 läuft. Völlig offen bleibt, ob es Nachkäufe gegeben hat. Letztlich kann auch der Ansicht der Antragstellerin nicht gefolgt werden, dass nach der grundlegenden Neufassung des UWG Räumungsverkäufe nicht länger als 2 Monate dauern dürfen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Büttinghaus